

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 47/07 B

L 1 R 107/06 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 2 RA 399/04 (SG Dessau)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 20. März 2007 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die in diesen Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde mit einer Urkunde der Ingenieurschule für Bauwesen vom 5.7.1973 das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur verliehen. Er war von April 1979 bis über den 30.6.1990 hinaus als Ingenieur für Bauberatung bzw Consultingingenieur beim VEB Industrieprojektierung D. (VEB I.) bzw beim VEB Bauingenieurkombinat für Anlagenexport D. (VEB B.) beschäftigt. In der DDR war er nicht in ein Zusatzversorgungssystem einbezogen.
- 3 Seinen Antrag, seine Beschäftigungszeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 11.8.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.10.2004). Das Sozialgericht (SG) Dessau hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen (Urteil vom 20.1.2006). Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Dessau vor dem Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt hatte keinen Erfolg (Urteil vom 20.3.2007).
- 4 Mit der Beschwerde greift der Kläger die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG an.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 1. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache muss der Kläger die zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 7 Der Kläger hat folgende Fragen formuliert:
 - a) "Welche Anforderungen (sind) zur Erfüllung der Voraussetzung 'Massenproduktion von Bauwerken' zu stellen ...?"



- b) "(Muss) die Errichtung von Bauwerken als Bauproduktion im vorliegend maßgeblichen Sinne im Wesentlichen mit eigenen betrieblichen Mitteln und eigenen Mitarbeitern des jeweiligen Betriebs erfolgen ..., um den Anforderungen an einen volkseigenen Produktionsbetrieb des Bauwesens gerecht zu werden?"
- c) "Welche Voraussetzungen (hat) ein Konstruktionsbüro des Bauwesens iS des § 1 Abs 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung (2. DB) zu erfüllen ...?"

- 8 a) Dem Wortlaut nach hat der Kläger mit seiner ersten Frage zwar eine Rechtsfrage formuliert. Er hat jedoch ua deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargelegt. Er gibt vielmehr in seiner Beschwerdebegründung selbst an, dass das Bundessozialgericht (BSG) den Begriff "volkseigener Produktionsbetrieb des Bauwesens" näher definiert hat (*vgl Urteil des BSG vom 8.6.2004, B 4 RA 57/03 R - SozR 4-8570 § 1 Nr 3 RdNr 15 ff*). Der Hinweis, dass bisher noch nicht entschieden worden sei, welches genaue Ausmaß die geforderte "Massenhaftigkeit" besitzen müsse, kann jedoch die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage nicht belegen. Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich vielmehr aus der Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung der Instanzgerichte; es handelt sich um Tatsachenfeststellungen im Einzelfall. Er hat auch nicht aufgezeigt, dass sich aufgrund der Tatsachenfeststellungen des LSG die Frage der "Massenhaftigkeit" überhaupt stellen kann.
- 9 b) Mit der zweiten Frage wirft der Kläger eine Rechtsfrage auf, legt jedoch ua deren Klärungsbedürftigkeit nicht dar. Zunächst versäumt es der Kläger, die Rechtsprechung des BSG zur Frage des Vorliegens eines Produktionsbetriebes der Industrie oder des Bauwesens im Sinne der AVltech (*vgl Urteil des BSG vom 9.4.2002, B 4 RA 41/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 6, S 43 ff*) überhaupt aufzuzeigen. Er führt daher auch nicht näher aus, warum sich die Frage, ob die Errichtung von Bauwerken nur dann als Bauproduktion eines volkseigenen Betriebs des Bauwesens angesehen werden kann, wenn sie im Wesentlichen mit eigenen betrieblichen Mitteln und eigenen Mitarbeitern des Betriebs erfolgt, nicht bereits anhand dieser Entscheidung beantworten lässt.
- 10 c) Auch zur dritten Frage legt der Kläger deren Klärungsbedürftigkeit nicht dar. Wiederum benennt er die einschlägige Rechtsprechung des BSG nicht. Dieses äußert sich in seinem Urteil vom 7.9.2006 (*B 4 RA 39/05 R, Juris-Datenbank, RdNr 21 bis 27*) ausführlich zum Begriff eines Konstruktionsbüros iS von § 1 Abs 2 der 2. DB zur AVltech. Der Kläger gibt jedoch nicht an, warum angesichts dieser Rechtsprechung noch ein weiterer Klärungsbedarf bestehen könnte.
- 11 2. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)